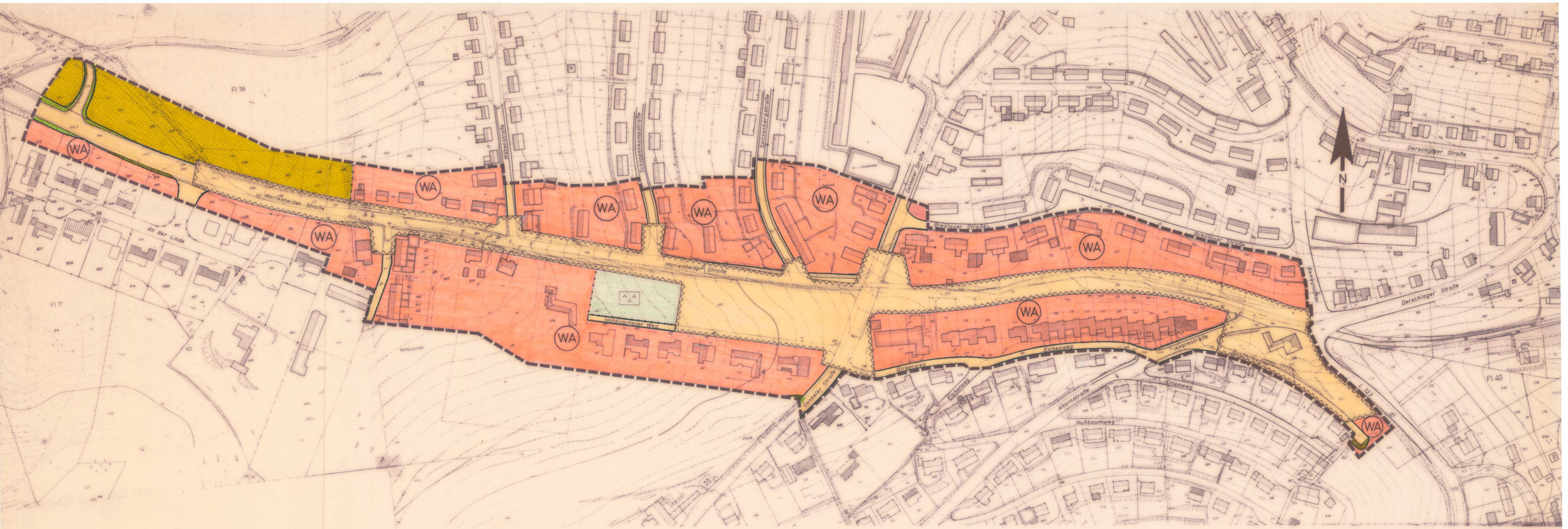


Planung	Bescheinigung	Aufstellung
Stadtverwaltung Meinerzhagen – Bauamt –	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 12.03.1986 aufgestellt worden.
Meinerzhagen, den 01. 09. 1988 Stadtoberbaurat	Meinerzhagen, den 02.09.1988 Dipl.-Ing. Ö.b.v. Verm.-Ing.	Meinerzhagen, den 18.08.1988 Stadtdirektor

Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Diese Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Marienheider Straße" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung vom 25.02.1988 bis 25.03.1988 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (1) BauGB am 15.02.1988 bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 47 „Marienheider Straße" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 18.08.1988 Stadtdirektor	Der Regierungspräsident Arnsberg, den ..... Im Auftrag:	Meinerzhagen, den ..... Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)

§ 2, 3, 4 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419 ber. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803 / SGV. NW. 232),

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 29. Juni 1988 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z. B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die örtlichen Bauvorschriften.

WA — Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig.
Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2–6 sind nicht zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zulässig.

Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB für den Bau der geplanten L 306 einschließlich der erforderlichen Straßenanschlüsse, Verkehrslärmschutzvorkehrungen und Verkehrsgrün

öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr. 18a BauGB

Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Böschung
Straßenbegrenzungslinie

B. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

vorhandene Baukörper

492 — Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

C. Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 29. 06. 1988

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Bebauungsplan Nr. 47 „Marienheider Straße"

der Stadt Meinerzhagen

Maßstab 1 : 1000